

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Diplom-Rechtspflegerin (FH)**  
**Sybille Korn**

**Protokollführung im Bereich der  
Zivilgerichtsbarkeit**

**Rechtsstand:**  
**Juli 2008**

## *Vorwort*

### **Lieber Leser, liebe Leserin**

Dieses Lehrbuch beschäftigt sich mit der Protokollführung im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit. Zu den drei Zweigen des deutschen Gerichtswesens gehört neben der Zivilgerichtsbarkeit die Strafgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit. In der Zivilgerichtsbarkeit werden alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entschieden. Dazu zählen sowohl die Prozesse der Zivilgerichte und der Familiengerichte als auch die Verfahren vor dem Zwangsversteigerungsgericht und dem Insolvenzgericht.

Dieses Lehrbuch soll ein Begleiter für die Ausbildung im mittleren Justizdienst sein. Die Anwarter werden theoretisch in die Protokollführung der Zivilgerichtsbarkeit eingewiesen. Anhand zahlreicher Protokollbeispiele können sie dann ihr Wissen vertiefen. Weiter soll das vorliegende Buch allen Kollegen und Kolleginnen der oben genannten Gerichtsabteilungen eine Hilfestellung geben und ein wertvoller Leitfaden und Ratgeber sein.

Dieses Lehrbuch weist den Rechtsstand vom Juli 2008 auf. Die Änderungen der Geschäftsstellenverordnung und die Neuerungen durch den elektronischen Rechtsverkehr wurden eingearbeitet. In die Neuauflage wurden Ausführungen zur Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen sowie zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits aufgenommen. Von der Darstellung verschiedener Rechtsmeinungen und der Angabe von Entscheidungen wurde abgesehen, da sie für die ansprechende Leserguppe zu weit gehen würde.

Besonderer Dank gilt allen Kollegen, die mich bei der Abfassung dieses Lehrbuchs fachlich unterstützt haben.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meiner Familie, die mir das nötige Verständnis für die vielen Stunden meiner Autorentätigkeit entgegengebracht hat.

Ein ganz besonderer Dank sei meinem Bruder Christoph insbesondere für seine technische Mithilfe ausgesprochen.

### **Über dieses Buch**

**Kapitel 1** erläutert die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften für die Protokollführung in den einzelnen Gerichtsabteilungen.

**Kapitel 2** nennt die gesetzlichen Grundlagen, die für die Erstellung eines Protokolls in den Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit einschließlich Zuständigkeit und aktenmäßiger Behandlung von Bedeutung sind.

**Kapitel 3** enthält *Allgemeines zu der Protokollführung in ZPO-Verfahren*. Es geht dabei um den Zweck der Protokollführung, die Protokollarten und die Protokollherstellung. Auch auf den Protokollführer wird eingegangen. Daneben finden sich noch Ausführungen zur Protokollberichtigung und zur aktenmäßigen Behandlung des Sitzungsprotokolls. Des Weiteren beinhaltet dieses Kapitel Erläuterungen zu entbehrlichen Protokollfeststellungen und zur Genehmigung des Protokolls.

**Kapitel 4** stellt im Wesentlichen den Inhalt eines Zivilprotokolls dar. Die einzelnen Protokollfeststellungen sind mit ausführlichen Erläuterungen versehen. Zum besseren Verständnis ist anfangs der Ablauf einer mündlichen Verhandlung vor dem Zivilgericht geschildert. Danach werden Aussagen zur Verhandlungsleitung und zu Ordnungsmaßnahmen getroffen. Auch auf die Unterschiede zwischen einem AG- und LG-Protokoll wird eingegangen. Abgerundet wird dieses Kapitel mit vier Klausuren.

**Kapitel 5** beschäftigt sich mit der *Protokollführung in sonstigen Zivilverfahren*. Es geht dabei um die Protokolle, die infolge eines Antrags außerhalb eines anhängigen Verfahrens oder aufgrund Ersuchens der Rechts- bzw. Amtshilfe zu führen sind, und um das Gerichtsvollzieherprotokoll.

**Kapitel 6** beinhaltet die *Protokollführung in Familiensachen*. Eingangs werden erst einmal familienrechtliche Begriffe erklärt. Weiter wird auf die Besonderheiten im Familienrecht und insbesondere in der Protokollführung vor dem Familiengericht eingegangen. Schließlich sind noch zwei Klausuren in dieses Kapitel eingestellt.

**Kapitel 7** erläutert die *Protokollführung in Zwangsversteigerungssachen*. Zuerst werden die Arten der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück dargestellt. Dann sind Definitionen aus dem Zwangsversteigerungsrecht angeführt. Neben der Schilderung des Verfahrensgangs und einem Überblick über die Terminsarten findet sich ein Muster eines Versteigerungsprotokolls in diesem Kapitel.

**Kapitel 8** behandelt die *Protokollführung in Insolvenzsachen*. Dieses Kapitel beginnt mit Definitionen aus dem Insolvenzrecht. Der Verfahrensablauf einer Regelinsolvenz einer natürlichen Person wird aufgezeigt. Auch die verschiedenen Terminsarten werden erläutert. Letztendlich findet sich noch ein Muster über einen Prüfungstermin in einem Verbraucherinsolvenzverfahren.

**Anhang I** enthält ein Verzeichnis über den Inhalt der in diesem Lehrbuch vorkommenden Klausuren. Im **Anhang II** ist ein Stichwortverzeichnis zu finden. Dieses soll die Suche nach bestimmten für die Protokollführung bedeutsamen Schlagworten erleichtern.

### **Hinweise zum Buch**

Die in den einzelnen Kapiteln **fett** geschriebenen Wörter sollen auf ihre Wichtigkeit aufmerksam machen. Unterstrichene Wörter haben nur den Sinn, die behandelte Thematik zu untergliedern. *Kursiv* geschriebene Wörter sind als Autorenanmerkung zu verstehen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass für die in diesem Lehrbuch eingestellten Klausuren nicht unbedingt eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden vorgesehen ist; sie können teilweise auch in kürzerer Zeitdauer bewältigt werden. Es wurde versucht, bei allen Protokollbeispielen den Prüfungsanforderungen auch in puncto Zitierung der Vorschriften gerecht zu werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit kann aber nicht hergeleitet werden. Die Protokollbeispiele stellen im Wesentlichen nur das konkrete Thema dar.

Sybille Korn  
Die Autorin

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>III. Allgemeines zu der Protokollführung in ZPO-Verfahren.....</b>	<b>3</b>
1 Zweck der Protokollführung in Zivilsachen.....	3
2 Protokollarten.....	4
3 Zuständigkeit und Stellung des Protokollführers.....	5
4 Arten der Protokollerstellung.....	5
5 Verantwortlichkeit der Protokollführung.....	8
6 Protokollberichtigung.....	9
7 Beweiskraft des Sitzungsprotokolls.....	10
8 Verlesung oder Vorlage des Protokolls und dessen Genehmigung.....	11
9 Entbehrliche Protokollfeststellungen.....	14
10 Aktenmäßige Behandlung des Sitzungsprotokolls.....	15
11 Vorbereitende Maßnahmen vor der Sitzung.....	20
<b>IV. Protokollführung in typischen Zivilverfahren.....</b>	<b>21</b>
1 Ablauf einer mündlichen Verhandlung.....	21
2 Verhandlungsleitung und Ordnungsmaßnahmen.....	25
3 Inhalt des Protokolls.....	33
3.1 Protokollanfang.....	35
3.2 Güteverhandlung.....	55
3.3 Antragstellung.....	58
3.4 Einführung in den Sach- und Streitstand.....	63
3.5 Güteversuch.....	65
3.6 Aufnahme wesentlicher Vorgänge.....	66

---

3.7 Geständnis und sonstige Erklärungen.....	68
3.8 Beweiserhebung.....	68
3.8.1 Beweisantritt.....	72
3.8.2 Anordnung der Beweisaufnahme.....	73
3.8.3 Durchführung der Beweisaufnahme.....	75
3.8.4 Beweiswürdigung.....	110
3.8.5 Beweisaufnahme im Ausland.....	111
3.8.6 Beendigung der Beweisaufnahme.....	113
3.9 Schluss des Protokolls.....	114
3.9.1 Arten der Terminserledigung.....	114
3.9.2 Unterschriftsleistung.....	139
3.10 Protokollunterschiede bei den jeweiligen Zivilgerichtsarten.....	140
4 Klausur.....	142
5 Klausur.....	151
6 Klausur.....	154
7 Klausur.....	160
<b>V. Protokollführung in sonstigen Zivilverfahren.....</b>	<b>163</b>
1 H-Protokoll.....	163
2 AR-Protokoll.....	163
3 Gerichtsvollzieherprotokoll.....	165
<b>VI. Protokollführung in Familiensachen.....</b>	<b>167</b>
1 Definitionen im Familienrecht.....	167
2 Anzuwendende Verfahrensvorschriften.....	168
3 Bezeichnung der Beteiligten im Familienprozess.....	169
4 Besonderheiten im Familienrecht.....	170
5 Besonderheiten für die Protokollführung in Familiensachen.....	173
6 Klausur.....	177

---

7 Klausur.....	185
<b>VII. Protokollführung in Zwangsversteigerungssachen.....</b>	<b>192</b>
1 Arten der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück.....	192
2 Definitionen im Zwangsversteigerungsrecht.....	192
3 Verfahrensablauf.....	196
4 Terminsarten.....	197
5 Muster.....	197
<b>VIII. Protokollführung in Insolvenzsachen.....</b>	<b>204</b>
1 Definitionen im Insolvenzrecht.....	204
2 Verfahrensablauf.....	205
3 Terminsarten.....	206
4 Muster.....	207
<b>IX. Anhang.....</b>	<b>212</b>
1 Klausurenverzeichnis.....	212
2 Stichwortverzeichnis.....	213

## I. Einführung

Dieses Lehrbuch befasst sich mit der Protokollführung in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit. In Abgrenzung dazu gibt es die Protokollführung in Strafsachen (siehe Lehrbuch Titel-Nr. 12) und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch bei der Protokollführung wird die Unterteilung in die drei Gerichtsbarkeiten (vgl. § 13 GVG) erkennbar. Je nach dem in welcher Gerichtsbarkeit man sich befindet, gelten für die Protokollführung die Verfahrensvorschriften aus der ZPO, StPO oder aus dem FGG.

Die Protokollführung in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit ist für die Praxis für folgende Gerichtsabteilungen bedeutsam:

- Zivilabteilung
- Vollstreckungsabteilung (Insolvenzgericht, Zwangsversteigerungsgericht, allgemeine Vollstreckungsabteilung)
- Familiengericht.

Für das Familiengericht gilt allerdings eine Besonderheit. Denn vor dem Familiengericht werden sowohl ZPO- als auch FGG-Verfahren entschieden (vgl. §§ 608 und 621 a ZPO) und bei einem Verbundverfahren treffen sogar beide Verfahrensarten zusammen (vgl. § 623 ZPO). Häufig wird das Protokoll in Familiensachen nach der ZPO erstellt, da die Ehescheidung (Ehesache nach § 606 ZPO) meistens Gegenstand des Verfahrens ist, für die die ZPO Anwendung findet (§ 608 ZPO).

Die Protokollführung in FGG-Verfahren findet in den Gerichtsabteilungen statt, für die das FGG einschlägig ist. Zu nennen sind:

- Betreuungs- und Vormundschaftsgericht
- Nachlassgericht.

Das FGG nennt keine Vorschriften, die bei der Protokollführung zu beachten wären. Einzige Norm, die das FGG nennt, ist § 11 FGG. Diese Vorschrift sagt nur aus, dass eine Protokollierung von Anträgen und Erklärungen möglich ist. Es besteht völlige Freiheit in der Form und dem Inhalt des Protokolls. Man kann und wird sich an den Vorschriften aus der ZPO orientieren. Üblich ist in FGG-Angelegenheiten die Protokollaufnahme durch den Rechtspfleger. Möglich ist sie aber auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Für Strafsachen und Bußgeldverfahren ist die Protokollführung in der StPO und im OWiG geregelt.

Für die Auszubildende als Justizfachwirtin oder den Auszubildenden als Justizfachwirt bildet die Protokollführung in Strafsachen und in ZPO-Verfahren (Zivilsachen und Familiensachen) einen Klausur- und Prüfungsschwerpunkt. Natürlich wird bei der Protokollführung ein großes Wissen an Formalien verlangt, aber dieses ist erlernbar und deshalb ist die Protokollführung als Chance bei Prüfungen zu verstehen. Denn eines ist gewiss: Prüfungsgegenstand ist ein Protokoll.



## II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Erstellung eines Protokolls in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit einschließlich Zuständigkeit und aktenmäßiger Behandlung finden sich in:

**§§ 136 ff. , 159 – 165,**

**220, 278 ff. ZPO**

**§§ 45 – 51 GAZI**

**im GVG**

**in der GeschStVO**

**in der AktO**

**in der AufbewBest**

(Zivilprozessordnung)

(Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in Zivilsachen – VSJu 201)

(Gerichtsverfassungsgesetz)

(Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften – VSJu 103)

(Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften)

(Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – VSJu 105)

(Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwälte – VSJu 815-1)

### III. Allgemeines zu der Protokollführung in ZPO-Verfahren

#### 1 Zweck der Protokollführung in Zivilsachen

Die Vorschrift des § 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO schreibt ausdrücklich vor, dass über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein Protokoll aufzunehmen ist. Aufzunehmen ist es für alle Termine vor dem Prozessgericht (= erkennendes Gericht), also dem Gericht, bei dem in der Sache eine Erledigung eintritt (§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Aber auch für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern (vgl. §§ 375, 434, 479 ZPO) stattfinden, ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 159 Abs. 2 ZPO). Unter einem beauftragten Richter wird ein Mitglied des erkennenden Kollegialgerichts verstanden, das in der Beweisaufnahme allein tätig wird (§ 361 ZPO). Kollegialgericht ist ein Gericht, das mit mehreren Richtern besetzt ist (vgl. § 75 GV). Davon ist der Einzelrichter zu unterscheiden (vgl. §§ 348 und 348 a ZPO). Ein ersuchter Richter wird als Richter bei dem Rechtshilfegericht definiert (§ 362 ZPO).

Klargestellt wird, dass der Protokollzwang bei

- einseitigen (z. B. Versäumnisurteil) oder zweiseitigen Verhandlungen,
- streitigen oder unstreitigen (z. B. Vergleich) Verhandlungen,
- bloßen Verkündungsterminen
- unabhängig von dem Ausgang der Verhandlung (auch bei Vertagung/ Verweisung)
- unabhängig von der Erledigungsart des Prozesses

besteht. Auch in einer Verwaltungsvorschrift ist der Protokollzwang geregelt.

§ 45 GAZI nennt die Protokollpflicht.

Darüber hinaus hat die Aufnahme der Sitzungsvorgänge in ein Protokoll Bedeutung für den Kostenansatz (§§ 19 GKG, 4 KostVfg) und für das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff. ZPO). Der Inhalt des Protokolls kann Auskunft darüber geben, welcher Gebührentatbestand anzuwenden ist. Bei einem Vergleichsabschluss fällt beispielsweise anstatt der Gebühr nach KVGKG 1210 die ermäßigte Gebühr nach KVGKG 1211 an. Außerdem erhält der Rechtsanwalt dann neben sonstigen Gebühren eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV. Nicht nur die Verfahrenserledigung, die Bestandteil eines Protokolls ist, sondern auch der sonstige Inhalt ist für die Berechnung der Kosten (Gerichtskosten als auch außergerichtliche Kosten) aufschlussreich. So spielt die Reihenfolge der protokollarischen Feststellungen z. B. der Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe eine große Rolle für die Vergütung der Kosten eines Rechtsanwalts. Auch für den Ansatz eines Tage- und Abwesenheitsgeldes bei einer Geschäftsreise (Nr. 7005 VV) kann das Protokoll herangezogen werden. Ebenso kann der im Protokoll festgestellte Entlassungszeitpunkt der Zeugen und Sachverständigen maßgeblich für die Höhe der Entschädigung sein. Auslagenverzichtserklärungen sollten in einem Protokoll ebenfalls vermerkt werden.

#### Protokollbeispiel

Der Zeuge erklärte:

Ich verzichte auf meine Auslagenentschädigung.

§§ 160 Abs. 2 ZPO, 46  
Abs. 2 Satz 2 GAZI

**Merke:**

Der Protokollzwang ist in § 159 ZPO und § 45 GAZI geregelt.

## 2 Protokollarten

Ein Protokoll ist nicht nur in Zivilsachen aufzunehmen, sondern auch in anderen Rechtsgebieten. Die Tabelle 1 soll einen Überblick darüber geben und nennt dazu die gesetzliche Grundlage.

Rechtsgebiet	Gesetzliche Grundlage für die Protokollerstellung
Zivilsachen vor dem LG	§ 159 ZPO
Zivilsachen vor dem AG	§§ 495 i. V. m. 159 ZPO
Familiensachen	§ 159 ZPO über die Verweisungsvorschriften: § 608 ZPO § 624 Abs. III ZPO
Zwangsversteigerungssachen	§ 78 ZVG + § 159 ZPO als Grundlagenregelung für das ZPO-Verfahren, welches das ZVG ist (§ 869 ZPO)
Insolvenzsachen	§ 159 ZPO über die Verweisungsvorschrift des § 4 InsO
Zwangsvollstreckungssachen (Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807 Abs. 3, 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO)	§ 159 ZPO als Grundlagenregelung für das ZPO-Verfahren, wozu die Zwangsvollstreckung (geregelt im 8. Buch der ZPO) gehört
Zwangsvollstreckungssachen (Vollstreckungshandlungen)	§§ 762, 763 ZPO

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen

In der obigen Darstellung ist nur die gesetzliche Bestimmung für die Protokollerstellung, welche den Gang des Verfahrens wiedergibt, genannt. Natürlich können auch nach § 129 a ZPO Anträge und Erklärungen als verfahrenseinleitend oder in einem anhängigen Verfahren zu Protokoll erklärt werden. Dafür gibt es keine Protokollierungsvorschrift in der ZPO. Lediglich § 3 GAZI enthält einige Hinweise für die Protokollaufnahme. Die Vorschrift des § 129 a ZPO möchte lediglich dem Laien Hilfestellung bei Gerichtsangelegenheiten geben, ohne gleich einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Daher ist der Inhalt und die Form des Protokolls nach § 129 a ZPO weitestgehend frei. Das Gericht soll nur das Schreiben übernehmen.

### **3 Zuständigkeit und Stellung des Protokollführers**

#### **Zuständigkeit der Protokollführung**

Bislang war für die Protokollführung der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Es konnte aber von dessen Zuziehung abgesehen werden.

Nach der Neufassung des § 159 ZPO durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz wurde die Zuziehung eines Urkundsbeamten als Protokollführer in das Ermessen des Gerichts gestellt. Danach kann für die Protokollführung ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist (§ 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Sofern der Vorsitzende/Richter von der Zuziehung eines Protokollführers absieht, hat er selbst das Protokoll zu erstellen.

Die Entscheidung, ob ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle für die Protokollführung hinzugezogen wird, trifft alleine der Vorsitzende/Richter, ohne dass diese überprüfbar oder anfechtbar wäre. Geht die Entscheidung dahin, einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hinzuzuziehen, hat das Gericht Anspruch auf ihn. Die Verwaltung ist darum dazu verpflichtet, einen geeigneten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalmangel oder andere organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Geschäftsstelle der Gerichte übernimmt die Aufgabe der Protokollführung (§ 1 GeschStVO). Die Geschäftsstelle ist mit Beamten des mittleren Justizdienstes (Justizfachwirte) und geeigneten Justizangestellten besetzt (§ 1 Abs. 2 GeschStVO). Diese nehmen die Protokollführungstätigkeit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wahr (§§ 1, 5 Abs. 1 GeschStVO, 153 GVG). Es können aber auch Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, Rechtsreferendare oder Anwärter für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Justizdienstes für die Protokollführung zuständig sein, wenn diese Bediensteten auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem eines Beamten des mittleren Justizdienstes entspricht (§§ 5 Abs. 2 GeschStVO, 153 Abs. 5 GVG).

#### **Stellung des Protokollführers**

Der Urkundsbeamte ist eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (§ 415 ZPO). Die Bedeutung dieses Amtes setzt entsprechendes persönliches Auftreten und Eignung voraus. In den Sitzungen ist eine Robe zu tragen (Nr. VI Abs. I der Bekanntmachung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane in Bayern vom 16.10.1956, JMBL. 1956 Seite 183 – BayBSVJu Band I Seite 263). Kenntnisse über den Ablauf einer mündlichen Verhandlung, den Inhalt eines Protokolls und materiell-rechtliche Auswirkungen sind erforderlich.

### **4 Arten der Protokollerstellung**

Das Protokoll ist über die Verhandlung – nicht notwendig in ihr – anzufertigen (§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Herstellung des Protokolls kann auf zwei Arten geschehen: siehe Tabelle 2.

<b>Protokollaufnahme in der Sitzung (§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO)</b>	<b>Protokollaufnahme als vorläufige Aufzeichnung (§ 160 a Abs. 1 ZPO)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Langschrift</li> <li>• mit der Schreibmaschine oder Datenverarbeitungsgerät</li> <li>• als signiertes elektronisches Dokument (§§ 160 a Abs. 4, 130 b ZPO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in einer gebräuchlichen Kurzschrift</li> <li>• durch verständliche Abkürzungen</li> <li>• mit einem Ton- oder Datenträger</li> </ul>

*Tabelle 2: Protokollherstellung*

Bei einer Protokollherstellung als vorläufige Aufzeichnung ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen (§ 160 a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Eine nachträgliche Anfertigung des Protokolls ohne vorläufige Aufzeichnung aus dem Gedächtnis ist unzulässig (§ 47 Abs. 1 GAZI).

Vorteilhaft ist bei einer Protokollaufzeichnung mittels einem Tonaufnahmegerät, dass die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis eines Augenscheins (= Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 ZPO), die vorläufig aufgezeichnet worden sind, nicht zum Protokollinhalt gemacht werden müssen, sondern dass ein Vermerk im Protokoll hierüber genügt (§§ 160 a Abs. 2 Satz 2 ZPO, 47 Abs. 2, 1. Halbsatz GAZI).

### Protokollbeispiel

<p>Die Aussage des Zeugen Max Huber wurde auf Tonträger vorläufig aufgezeichnet.</p>	<p>§§ 160 Abs. 3 Nr. 4, 160 a Abs. 2 Satz 2 ZPO, 47 Abs. 2, 1. Halbsatz GAZI</p>
--	--

Da die Rechtsanwälte die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie die Augenscheinsergebnisse zur Erarbeitung ihrer Schriftsätze benötigen und der Vorsitzende/Richter in seiner Entscheidung darauf gerne Bezug nehmen würde, dürfte von der Erleichterung des § 160 a Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Praxis kaum Gebrauch gemacht werden. Ansonsten müssten sich die Rechtsanwälte und die erkennenden Richter eigene Aufzeichnungen machen.

Das Protokoll ist aber um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert (§§ 160 a Abs. 2 Satz 3 ZPO, 47 Abs. 2, 2. Halbsatz GAZI). Bei unmittelbar aufgenommenen Aussagen und vorläufiger Aufzeichnung des wesentlichen Ergebnisses kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden (§ 160 a Abs. 2 Satz 4 ZPO).

In vielen Gerichten ist die Protokollaufzeichnung mit einem Tonträger die häufigste Herstellungsform eines Protokolls. Der Hauptgrund ist in der angespannten Personalsituation der Gerichte zu finden. Die Anwesenheit eines Protokollführers in den Sitzungen nimmt im Vergleich zu der Übertragung von einem Tonträger viel mehr Zeit in Anspruch. In der eingesparten Zeit kann der Urkundsbeamte mit einer



### **Durchführung der Parteivernehmung**

Die Parteivernehmung wird durch Beweisbeschluss angeordnet (§ Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es handelt sich immer um einen förmlichen Beschluss mit dem Inhalt des § 359 ZPO. Der Beweisbeschluss ist zu verkünden (§ 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO). Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses von Amts wegen zu laden (§ 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht (§ 450 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Eine Androhung von Folgen des Ausbleibens unterbleibt, denn es besteht für die Partei weder eine Pflicht zum Erscheinen, noch zur Aussage oder zur Beeidigung der Aussage. Es kann und wird gegen eine zur Parteivernehmung nicht erschienene Partei kein Ordnungsmittel verhängt. Im Falle des Ausbleibens oder der Weigerung einer Partei, sich vernehmen zu lassen, kann das Gericht aber Schlüsse ziehen und nach freier Überzeugung entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen oder die Aussage als verweigert ansehen will (§§ 446, 453, 454 ZPO). Unter der Voraussetzung, dass der Termin nicht bloß als Beweistermin, sondern auch als Fortsetzungstermin bestimmt ist, kann auch sofort zur Sache verhandelt oder ein Versäumnisurteil erlassen werden.

### **Ablauf einer Parteivernehmung**

Für die Vernehmung einer Partei gelten die Vorschriften über die Zeugenvernehmung entsprechend, soweit sie in § 451 ZPO für anwendbar erklärt sind.

Nun wird der Gang einer Parteivernehmung dargestellt.

### **Beweisantritt und Anordnung von Amts wegen**

Zu protokollieren ist bei der Parteivernehmung:

- der Beweisantrag und eine Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung nach §§ 445 und 446 ZPO
- der Beweisantrag und das Einverständnis mit der Parteivernehmung nach § 447 ZPO
- die Beweisanordnung von Amts wegen nach § 448 ZPO, die Frage der Partei nach der Bereitschaft zur Parteivernehmung und die diesbezügliche Erklärung der Partei

(§§ 160 Abs. 3 Nr. 3 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 1 GAZI).

Die Förmlichkeit nach §§ 162 ZPO i. V. m. 48 GAZI ist zu beachten!

### **Belehrung der Partei**

Vor der Vernehmung wird die Partei zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie ihre Aussage unter Umständen zu beeiden habe. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf die Strafbarkeit eines Prozessbetruges und einer falschen eidlichen Aussage, nicht aber ein Hinweis auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage, da § 153 StGB nur für Zeugen und Sachverständige anwendbar ist (§§ 451 i. V. m. 395 Abs. 1, 480 ZPO, 154, 163, 263 StGB).

Aus der Niederschrift muss sich die Tatsache und der Umfang der Belehrung ergeben.

**Vernehmung zur Person und zur Sache**

Die Vernehmung beginnt mit der Aussage zur Person (§§ 451 i. V. m. 395 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und sodann zur Sache (§§ 451 i. V. m. 396 ZPO). Der Gegner ist berechtigt, Fragen an die Partei zu stellen (§§ 451 i. V. m. 397 ZPO).

Die wiederholte Vernehmung einer Partei ist möglich (§§ 451 i. V. m. 398 ZPO).

Die Aussage einer Partei ist zu protokollieren (§§ 160 Abs. 3 Nr. 4, 1. Halbsatz ZPO, 46 Abs. 2 Satz 1 GAZI). Bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht (§ 160 Abs. 3 Nr. 4, 2. Halbsatz ZPO). Die Förmlichkeit nach **§§ 162 ZPO i. V. m. 48 GAZI** ist einzuhalten.

**Beeidigung der Partei**

Nach der Vernehmung der Partei stellt sich die Frage der Beeidigung. Diese steht im Ermessen des Gerichts (§ 452 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Sind beide Parteien über dieselbe Tatsache vernommen, so ist nur die Beeidigung einer Partei möglich (§ 452 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine Beeidigung darf nicht stattfinden, wenn der Gegner hierauf verzichtet (§ 452 Abs. 3 ZPO) oder eine Partei wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist (§ 452 Abs. 4 ZPO).

Die Eidesnorm geht dahin, dass die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe (§ 452 Abs. 2 ZPO).

Bleibt die Partei unbeeidigt, so ist dies im Protokoll zu vermerken (§§ 160 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI). Wird die Partei beeidigt, bedarf es hierzu einer Anordnung. Die Anordnung des Gerichts erfolgt durch Beschluss. Dieser und die Ausführung des Beschlusses sind in das Protokoll aufzunehmen (§§ 160 Abs. 3 Nr. 6 und 7, Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GAZI).

**Protokollbeispiel**

Der Klägervertreter beantragt die Vernehmung des Beklagten zum Beweis dafür, dass ...	§§ 160 Abs. 2, 445 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI
<u>Der Beklagte erklärt:</u>	§§ 160 Abs. 3 Nr. 3, 446/447 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 1 GAZI
Ich bin mit meiner Vernehmung einverstanden.	
- abgespielt und genehmigt -	§§ 162 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZPO, 48 GAZI
Der Vorsitzende verkündet nach geheimer Beratung des Gerichts folgenden	§§ 136 Abs. 4, 160 Abs. 3 Nr. 6 und 7, 450, 358,
<u>Beweisbeschluss:</u>	359, 329 Abs. 1 ZPO, 46
Der Beklagte ist auf Antrag des Klägers zum Beweis dafür, dass ... zu vernehmen.	Abs. 2 Satz 1 GAZI



Der Beklagte wird zur Wahrheitsangabe ermahnt und darauf hingewiesen, dass er unter Umständen seine Aussage zu beeiden habe. Er wird über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Eidesverletzung und eines Prozessbetruges belehrt.	§§ 451 i. V. m. 395 Abs. 1, 480, 160 Abs. 2 ZPO, 154, 163, 263 StGB, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI
Der Beklagte wird sodann vernommen wie folgt:	§§ 451 i. V. m. 395
<u>Zur Person:</u> ...	Abs. 2 Satz 1 ZPO
<u>Zur Sache:</u> ...	§§ 451 i. V. m. 396, 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 1 GAZI
Die Beteiligten verzichten auf das Abspielen der in ihrer Gegenwart nach Diktat genehmigten Aussage.	§§ 162 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 ZPO, 48 GAZI
Der Klägervertreter verzichtet auf die Beeidigung des Beklagten.	§§ 452 Abs. 3, 160 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI
Der Beklagte bleibt unbeeidigt.	§§ 160 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI
<i>oder</i>	
Der Klägervertreter beantragt die Beeidigung des Beklagten.	§§ 160 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 2 GAZI
Der Vorsitzende verkündet nach geheimer Beratung des Gerichts folgenden	§§ 136 Abs. 4, 160 Abs. 3 Nr. 6 und 7, 452 Abs. 1,
<u>Beschluss:</u>	329 Abs. 1 ZPO, 46
Der Beklagte ist zu beeiden.	Abs. 2 Satz 1 GAZI
Der Beklagte wird beeidigt.	§§ 160 Abs. 2 ZPO, 46
<i>oder</i>	Abs. 2 Satz 2 GAZI
Der Beklagte verweigert die Eidesleistung.	

**Merke:**

In Klausuren und in der Prüfungsarbeit wird die Langform der Zeugen-/Sachverständigen- und Parteibelehrung gefordert! Lediglich in der Praxis kann man sich mit der Kurzform der Belehrung begnügen.

**3.8.4 Beweiswürdigung**

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat das Prozessgericht zu entscheiden, ob es eine Tatsache als bewiesen ansieht oder nicht (§ 286 Abs. 1 ZPO). Bei dem Beweismittel der Parteivernehmung ist dieser Grundsatz in den Vorschriften der §§ 446 und 453 ZPO verankert.

Dieser Grundsatz wird durch gesetzliche Beweisregeln ausgeschlossen (§ 286 Abs. 2 ZPO). Diese gesetzlichen Beweisregeln, die für das jeweilige Beweismittel gelten, werden nachfolgend dargestellt.

Bei dem Beweis durch **Augenschein** gibt es die gesetzliche Beweisregel nach § 371 Abs. 3 ZPO. Die Behauptung des Gegners über die Beschaffenheit eines in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes sind als bewiesen anzusehen, wenn eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins verweigert (§ 371 Abs. 3 ZPO).

Beim **Urkundenbeweis** ist zwischen der formellen und der materiellen Beweiskraft zu unterscheiden. Nur im Bereich der formellen Beweiskraft sind die gesetzlichen Beweisregeln nach §§ 415 – 418 ZPO anzuwenden. Diese begründen vollen Beweis für den Inhalt der Urkunde und über ihre Ausstellung.

### 3.8.5 Beweisaufnahme im Ausland

Die Beweisaufnahme kann im Ausland erfolgen (§ 363 ZPO).

Die zuständige Behörde ist um Aufnahme des Beweises zu ersuchen (§ 363 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann anordnen, dass der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben hat (§ 364 ZPO).

In manchen Staaten ist das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.03.1970 (BGBl. 1977 II S. 1472) zu beachten. Auch können die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) einschlägig sein. Diese sind im Schönfelder Ergänzungsband unter Ordnungsnummer 103 d abgedruckt. Daneben sind die Vorschriften der §§ 1072 ff. ZPO zu berücksichtigen. Die Europäische Beweisaufnahmeverordnung Nr. 1206/2001 (kurz: EuBVO) gilt umfassend ab dem 01.01.2004. Durch diese Verordnung sollte eine Vereinfachung im deutschen Rechtshilferecht herbeigeführt werden. Diese Erleichterung war notwendig, da die Rechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug immer mehr zunehmen. Dies liegt zum Teil daran, weil die Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland verstärkt an Bedeutung gewinnen, und mitunter daran, weil sich der einzelne globaler orientiert.

Nachfolgend sollen Ausführungen zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung gemacht werden, die einem Bericht in der NJW 38/2004 Seite 2706 „Änderungen im deutschen Rechtshilferecht – Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung“ entnommen wurden.

Die EuBVO gilt:

- für alle zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeiten
- bei Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU
- auch bei einem selbstständigen Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO.

Die EuBVO gilt nicht für Schiedsgerichte; für diese besteht nur die Möglichkeit, Unterstützung zu beantragen (§ 1050 Satz 1 ZPO).

Die EuBVO sieht zwei Arten der Beweisaufnahme vor:

- Durchführung einer Beweisaufnahme durch Einschaltung des Rechtshilfegerichts (= klassisches Rechtshilfeersuchen)
- Durchführung einer unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Prozessgericht auf fremdem Territorium.

Zur Beschleunigung der Rechtshilfe wurde für das gesamte Verfahren eine Formblattreihe eingeführt, die in nachstehender Tabelle 16 kurz dargestellt wird.

<b>Bezeichnung des Formblatts</b>	<b>Inhalt des Formblatts</b>
Formblatt A	Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme
Formblatt B	Empfangsbestätigung über den Eingang eines Ersuchens um Beweisaufnahme
Formblatt C	Bitte um ergänzende Angaben für die Durchführung einer Beweisaufnahme
Formblatt D	Bestätigung des Eingangs der Kautions- oder der Sicherheitsleistung
Formblatt E	Mitteilung betreffend den Antrag auf Erledigung in besonderer Form und/oder unter Einsatz von Kommunikationstechnologien
Formblatt F	Unterrichtung über Termin und Ort der Beweisaufnahme und über die Bedingungen für die Beteiligung
Formblatt G	Mitteilung über Verzögerungen
Formblatt H	Benachrichtigung über das Ergebnis des Ersuchens
Formblatt I	Ersuchen um direkte Beweisaufnahme
Formblatt J	Mitteilung über Zentralstelle/zuständige Behörde

*Tabelle 16: Formblattreihe für die Rechtshilfe*

Die Formblätter können direkt über das Internet ausgefüllt werden.

*Auf die Internetadresse [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/judicial-atlascivil/html/takingevfilling\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicial-atlascivil/html/takingevfilling_de.htm) wird hingewiesen.*

Der Verfahrensgang ist im folgenden Schaubild (Abbildung 11) dargestellt.

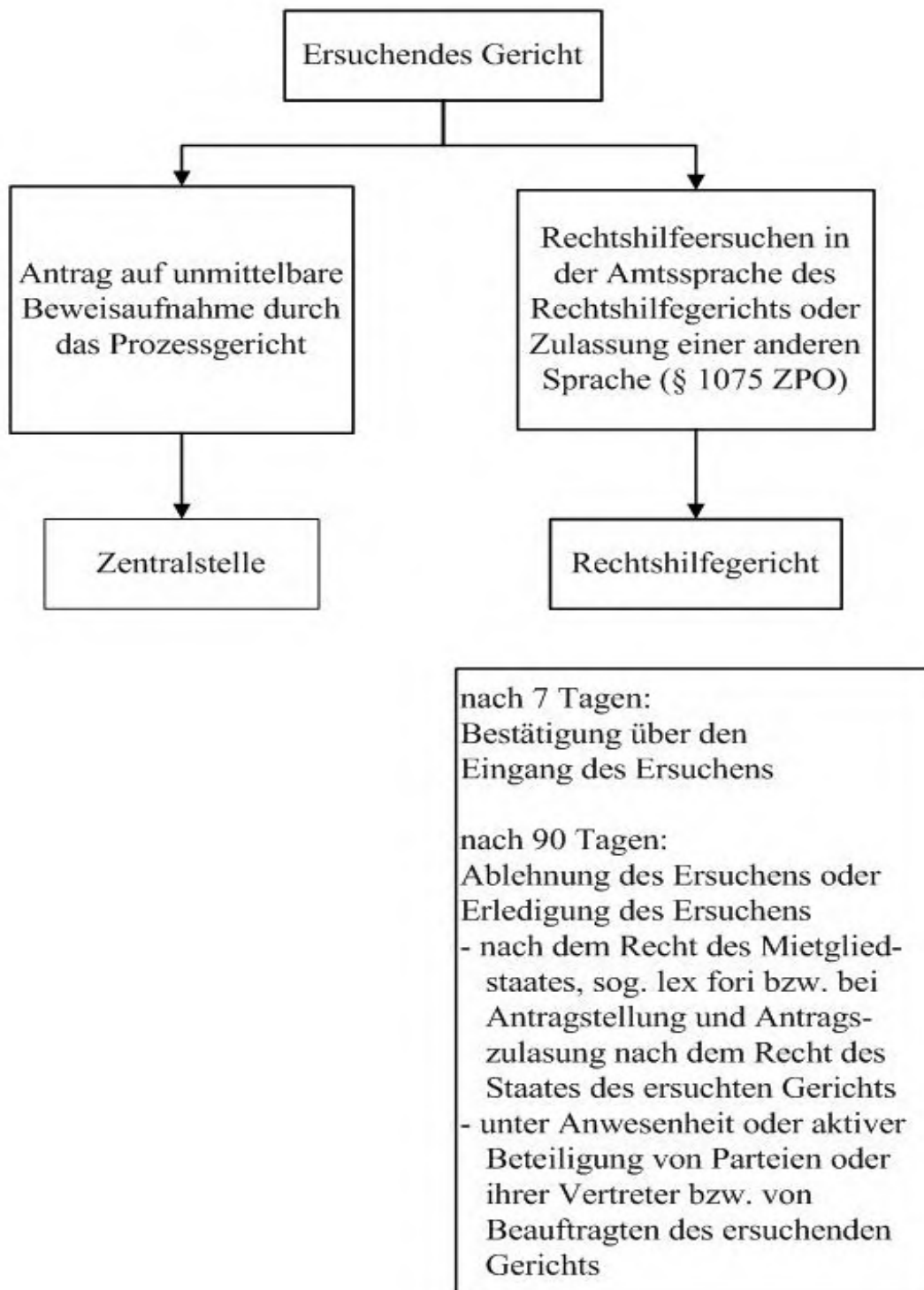


Abbildung 11: Verfahrensgang Rechtshilfe

### 3.8.6 Beendigung der Beweisaufnahme

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln (§ 285 Abs. 1 ZPO). Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand zu erörtern (§ 279 Abs. 3 ZPO).



## VIII. Protokollführung in Insolvenzverfahren

### 1 Definitionen im Insolvenzrecht

Als Einführung in das Insolvenzverfahren sollen erst einmal einige bedeutende Rechtsbegriffe erklärt werden.

#### **Beteiligte**

Die wesentlichen Beteiligten in einem Insolvenzverfahren sind der Schuldner und seine Gläubiger. Der Schuldner wird auch **Gemeinschuldner** genannt. Die Gläubiger lassen sich je nach Forderungsart in verschiedene Gruppen einteilen. Die meisten Gläubiger eines Schuldners werden sich der Rubrik **Insolvenzgläubiger** zuordnen lassen. Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die einen persönlichen (keinen dinglichen) und begründeten Anspruch gegen den Schuldner haben, und das schon zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung (§ 38 InsO). Die Insolvenzgläubiger werden in Rangklassen eingruppiert, nach der die Befriedigung ihrer Forderung erfolgt. Daher kommt die Bezeichnung der sog. nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO). Insolvenzgläubiger können ihrer Forderung nur noch im Insolvenzverfahren geltend machen (§ 87 InsO). Es ist nicht möglich, dass sie ihre Forderung in einem Einzelzwangsvollstreckungsverfahren verfolgen. Die Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter zu Lasten der Insolvenzmasse begründet werden, stehen den **Massegläubigern** zu (§§ 53 – 55, 209 InsO). Vor den Insolvenzgläubigern sind die Massegläubiger aus der Insolvenzmasse zu befriedigen (§ 53 InsO). Soweit der Schuldner nach der Insolvenzeröffnung Forderungen einget, können diese von den sog. **Normalgläubigern** durchgesetzt werden. Die Bezeichnung Normalgläubiger ist kein rechtstechnischer Begriff. Dieser hat sich in der Praxis so geprägt, um eine Abgrenzung zu den anderen Gläubigerarten zu erlangen. Durchaus kann der Schuldner Ansprüche begründen, da ihm lediglich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis genommen ist (§ 80 InsO). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche schuldnereits sicherlich ein Problem darstellt.

Bei einer Vielzahl an Gläubigern kann es zweckmäßig sein, einen Gläubigerausschuss einzusetzen (§ 67 InsO). Der Gläubigerausschuss ist ein besonderes Organ im Insolvenzverfahren. In erster Linie gehört zu seinen Aufgaben, den Insolvenzverwalter bei seinen Aufgaben zu unterstützen und ihn zu überwachen (§ 69 InsO). Daneben kommen ihm noch Anhörungsrechte, Teilnahmerechte sowie Antragsrechte zu.

In einem Insolvenzverfahren nimmt eine besondere und wichtige Stellung der Insolvenzverwalter ein (§§ 56 ff. InsO). Dieser hat sofort nach der Insolvenzeröffnung die Insolvenzmasse in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 148 Abs. 1 InsO). Eine Ausnahme dazu ergibt sich nur bei der Eigenverwaltung (§ 270 InsO). Im Normalfall wird ab der Insolvenzeröffnung der Insolvenzverwalter tätig. Er versucht, das Unternehmen zu sanieren, für die Insolvenzgläubiger eine größtmögliche Befriedigung zu erreichen, nach wirtschaftlichen Faktoren den Betrieb zu führen, usw. In einem Verbraucherinsolvenzverfahren werden die Aufgaben des Insolvenzverwalters von einem Treuhänder wahrgenommen (§ 313 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Auch in dem Verfahren der Restschuldbefreiung gibt es einen Treuhänder. Dieser koordiniert die im Zusammenhang mit dem Schuldner stehende Zahlungsweise, nimmt Verteilungen an die Insolvenzgläubiger vor und überwacht zu guter Letzt die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners (§ 292 InsO).

### **Insolvenzgericht**

Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Sachstandsbericht von ihm verlangen (§ 58 InsO). Zur Durchsetzung der Pflichten des Insolvenzverwalters ist auch die Verhängung von Zwangsgeld möglich. Neben der Aufsichtspflicht ist das Gericht zudem für die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters zuständig (§ 64 InsO). Ferner kann das Insolvenzgericht vom Schuldner über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskünfte einholen (§ 97 InsO). Hierzu kann es geeignete Mittel wie Versicherung an Eides statt ergreifen (§ 98 InsO).

### **Insolvenzverfahrensarten**

Es wird zwischen dem sog. Regelinsolvenzverfahren und dem sog. Verbraucherinsolvenzverfahren unterschieden. Die Regelinsolvenz, die auch Unternehmensinsolvenz oder Firmeninsolvenz genannt wird, erfasst alle Insolvenzverfahren, die über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. oHG, KG, GbR, § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO) anhängig sind. Eingeschränkt fallen auch Verfahren über das Vermögen einer natürlichen Person darunter, soweit der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und kein Verbraucherinsolvenzverfahren vorliegt. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Sonderverfahren für natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; allerdings spielt bei überschaubaren Vermögensverhältnissen eine vormalige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit keine Rolle. Die Insolvenzordnung geht in den überwiegenden Normen von der Regelinsolvenz aus. Nur die Vorschriften der §§ 304 – 314 InsO zielen eigens auf das Verbraucherinsolvenzverfahren ab. Es kommen daneben die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung, sofern keine Sondervorschrift existiert (§ 304 InsO).

### **Restschuldbefreiung**

Die Restschuldbefreiung gibt es nur bei Schuldnern, die natürliche Personen sind. Restschuldbefreiung heißt, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, vollkommen schuldenfrei zu werden (§ 286 InsO).

## **2 Verfahrensablauf**

Das nachfolgende Schaubild ( Abbildung 14) zeigt den Verfahrensablauf einer Regelinsolvenz einer natürlichen Person.

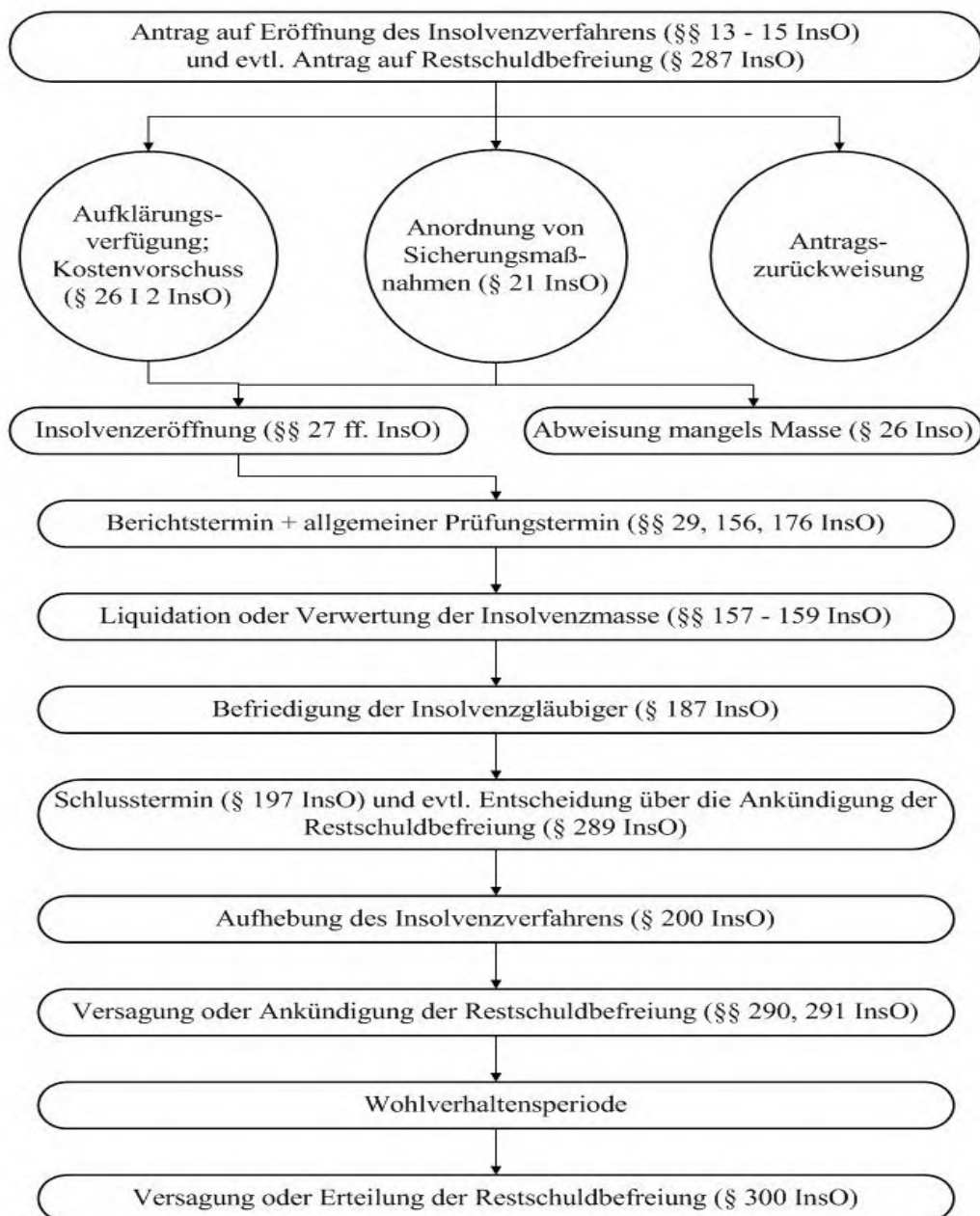


Abbildung 14: Verfahrensablauf einer Regelinsolvenz einer natürlichen Person

### 3 Terminsarten

Das Insolvenzgericht trifft grundsätzlich die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 InsO). Es sind aber vom Gesetz einige Termine vorgesehen.

Zu Beginn des eröffneten Insolvenzverfahrens ist die Durchführung eines sog. Berichtstermins vorgesehen. Dieser Termin dient der Abhaltung einer Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage des Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).



## IX. Anhang

### 1 Klausurenverzeichnis

#### Zivilverfahren

##### – Sachverhaltsklausur –

#### Klausur Kapitel IV-4

Verhandlung vor dem Landgericht

Zuziehung eines Dolmetschers

Zeugenvernehmungen (auch Benennung einer im Sitzungssaal anwesenden Person als Zeugin)

Ordnungsmaßnahmen

Endurteil..... 142

#### Klausur Kapitel IV-5

Verhandlung vor dem Landgericht

Versäumnisurteil..... 151

#### Zivilverfahren

##### – Fehlerprotokoll –

#### Klausur Kapitel IV-6

Verhandlung vor dem Amtsgericht

Sachverständiger

Abschluss eines Vergleichs..... 154

#### Klausur Kapitel IV-7

Verhandlung vor dem Amtsgericht

Rechtsreferendar

Abschluss eines Vergleichs..... 160

#### Familienverfahren

##### – Sachverhaltsklausur –

#### Klausur Kapitel VI-6

Verbundverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – (Ehescheidung, elterliche Sorge, Kindesunterhalt, Versorgungsausgleich, Hausratsteilung)

Zeugenvernehmung

Parteianhörung

Parteieinvernahme

Kindesanhörung

Vergleichsabschluss

Erledigterklärung in der Hauptsache

Endurteil..... 177

## Familienverfahren – Fehlerprotokoll –

### Klausur Kapitel VI-7

Verhandlung vor dem Amtsgericht – Familiengericht – in einem Verfahren wegen Anfechtung der Vaterschaft	
Beteiligung einer Nebenintervenientin	
Sachverständiger	
Entscheidung über Prozesskostenhilfe	
Endurteil.....	185

## 2 Stichwortverzeichnis

### A

Abgekürztes Urteil.....	18
Ablauf einer mündlichen Verhandlung.....	21f.
Aktenmäßige Feststellungen.....	35
Aktenzeichen.....	15, 17, 35
Amtsgericht.....	25, 27, 39, 52, 61, 140
Andere Familiensache.....	167
Anerkenntnisurteil.....	15, 115, 118f., 122f., 171
Anmeldung von Rechten.....	194
Anordnung.....	168, 192
Antragsstellung.....	23, 58, 63, 140
Anwaltszwang.....	52, 56, 81, 137, 170, 174
Aufbewahrung.....	15
Augenschein.....	38, 70, 72, 99f.
Aussage.....	43, 79, 81ff., 92, 109
Aussagegenehmigung.....	79
Ausschluss der Öffentlichkeit.....	36
Außergerichtliche Streitschlichtung.....	65

### B

Beauftragter Richter.....	3, 70f., 91, 99
Beeidigung des Zeugen.....	86
Beeidigungsverzicht.....	171
Beistand.....	53
Beitritt.....	193
Berichtstermin.....	206
Beschlagnahme.....	194
Beschluss.....	25, 32, 73f., 114f., 119
Besetzung der Gerichte.....	28
Besetzung des Gerichts.....	140
Bestrangig betreibender Gläubiger.....	193
Betreibender Gläubiger.....	193
Bevollmächtigte.....	47, 51ff.
Beweisantritt.....	72, 104, 106, 108
Beweisaufnahme.....	24f., 55f., 68ff., 91, 99, 111, 113
Beweisaufnahme im Ausland.....	111
Beweisbeschluss.....	73ff., 107f., 119
Beweisführung.....	70f.
Beweiskraft.....	10ff., 16, 105, 111
Beweismittel.....	10, 54, 70ff., 75, 98, 104, 106, 110
Beweistermin.....	23

Beweisthema.....	72f.
Beweiswürdigung.....	10f., 53, 83, 110
Bezeichnung des Rechtsstreits.....	47f.
Bundesgerichtshof.....	27, 40

## D

Dolmetscher.....	24, 39, 43f., 87
------------------	------------------

## E

Ehegattenunterhalt.....	173
Ehesache.....	167
Ehescheidung.....	167
Eidesleistung.....	82ff., 87, 91, 109
Eidesverweigerungsrecht.....	86
Einführung in den Sach- und Streitstand.....	23f., 63
Einstweilige Anordnung.....	168
Einzelrichter.....	27, 39ff., 140
Elektronisches Dokument.....	105
Elterliche Sorge.....	168
Entbehrliche Protokollfeststellungen.....	14
Ergänzungsrichter.....	40
Ergänzungsschöffe.....	40
Erledigterklärung in der Hauptsache.....	135ff.
Erscheinen.....	24, 35, 52, 56, 76f., 81, 87, 94f., 107
Ersteher.....	194f.
Ersuchter Richter.....	3, 70f., 91, 99

## F

Familiensache.....	167
Folgesache.....	167f., 172
Fortsetzungstermin.....	23
Freibeweis.....	70, 171
Früher erster Termin.....	23

## G

Gebot.....	195
Gemeinschuldner.....	204
Genehmigungsvermerk.....	13
Gerichtsbezeichnung.....	140
Gerichtspersonen.....	39, 174
Gerichtssprache.....	7
Geringstes Gebot.....	195
Geständnis.....	8, 26, 53, 68, 122, 171
Gläubigerausschuss.....	204
Gutachtenverweigerungsrecht.....	95
Güte-Richter.....	120f.
Güterrechtsstreitigkeiten.....	173
Güteverhandlung.....	23f., 55ff., 63, 65, 140
Güteversuch.....	25, 65

## H

Hauptintervenient.....	49f.
Haupttermin.....	23
Hausratsteilung.....	173

**I**

Inhalt des Protokolls.....	33f., 66
Insolvenzgericht.....	205
Insolvenzgläubiger.....	204
Insolvenzverwalter.....	51, 204f.
Isolierte Familiensache.....	168

**J**

Jugendamt.....	169, 172
Justizangestellte.....	5
Justizfachwirt.....	5
Justizwachtmeister.....	5

**K**

Kammer für Handelssachen.....	27, 39f.
Kindesherausgabe.....	173
Kindschaftssache.....	167
Klagerücknahme.....	131f.
Konfliktlösung.....	65

**L**

Landgericht.....	25ff., 36, 39, 52, 140
------------------	------------------------

**M**

Massegläubiger.....	204
Mediation.....	65, 121
Mediator.....	56
Meistbietende.....	194
Mieter.....	194
Mündliche Verhandlung.....	65

**N**

Nebenintervenient.....	49, 51f., 54, 121, 170
Normalgläubiger.....	204

**O**

Oberlandesgericht.....	27, 39f., 52
Öffentliche Urkunde.....	11, 105
Öffentliche Urteilsverkündung.....	36
Öffentlichkeit.....	35ff., 40, 84, 173
Ordnungsgeld.....	30, 32, 56, 77f., 81, 94f., 107
Ordnungshaft.....	30, 32f., 77f., 81, 94, 107
Ordnungsmaßnahmen.....	25, 30f.
Ordnungsmittel.....	30ff., 77f., 81
Ort.....	8
Ort der Verhandlung.....	38

**P**

Pächter.....	194
Partei.....	26, 47ff., 51ff., 56, 86, 93, 105ff., 169

Parteihörung.....	106f., 175
Parteienvernahme.....	70, 73, 105f., 108, 176
Pflichten des Sachverständigen.....	93
Privaturkunde.....	105
Protokollabschriften.....	17f., 48
Protokollanlage.....	16
Protokollarten.....	4
Protokollberichtigung.....	9ff., 17, 121
Protokollherstellung.....	6
Protokollurteil.....	141
Prozessantrag.....	58f.
Prozessstandschaft.....	50f.
Prüfungstermin.....	207

## R

Rang der Rechte.....	194
Rechtsanwalt.....	140
Rechtsmittelrücknahme.....	59, 133f.
Rechtsmittelverzicht.....	118, 134
Rechtsreferendar.....	5, 41, 139
Regelinsolvenzverfahren.....	205
Restschuldbefreiung.....	205
Richter.....	27, 30ff., 38ff., 56, 70f., 87, 91, 120f., 139, 163
Richterkommissar.....	56, 91, 163
Rubrum.....	140

## S

Sachantrag.....	59ff.
Sachverständiger.....	54, 70, 72, 91ff., 97f.
Sachverständiger Zeuge.....	70, 98
Scheidungsverbund.....	167f.
Schlusstermin.....	207
Schöffe.....	39ff.
Schriftdolmetscher.....	43f.
Selbstständiges Beweisverfahren.....	163
Sicherheitsleistung.....	195
Sitzungsaushang.....	20
Sonstige vorgeschriebene Erklärungen.....	175
Sonstige vorgeschriebenen Erklärungen.....	68
Streitgegenstand.....	47, 51
Streitgenosse.....	18, 48, 52, 73, 81, 106
Streitverkündete.....	49
Strengbeweis.....	70, 171
Stuhllurteil.....	48, 115f., 118, 139, 141

## T

Tag der Verhandlung.....	38
Teilnahmeort.....	54
Teilungsversteigerung.....	192
Treuhänder.....	204f.

## U

Überschrift.....	35
Umgangsrecht.....	173
Ungebühr.....	30ff.
Ungehorsam.....	30ff.

Unternehmensinsolvenz.....	205
Untersuchungsgrundsatz.....	170f.
Urkundenbeweis.....	70, 72, 104f.
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.....	5, 41, 139
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.....	5, 39
Urteil.....	18f., 25, 35f., 48, 56, 59, 75, 108f., 114ff., 118f., 122ff., 130, 139
Urteil in abgekürzter Form.....	18, 129f.

## V

Verantwortung.....	8
Verbraucherinsolvenzverfahren.....	205
Verbundurteil.....	168
Verfügung.....	114, 119
Vergleich.....	13, 18f., 23ff., 48, 56, 114, 120f.
Vergleichsvorschlag.....	65
Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung	55
Verhandlungsleitung.....	25ff., 30, 65, 119, 140
Verkehrswert.....	194
Verkündungstermin.....	23, 115f.
Verkündungsvermerk.....	19
Verlesung oder Vorlage des Protokolls.....	11
Versagung des Zutritts.....	35
Versäumnisurteil.....	15, 35, 56, 59, 75, 108, 114f., 118f., 124ff., 130, 171
Versorgungsausgleich.....	168, 173
Versorgungsträger.....	169, 172
Versteigerungsbedingungen.....	194
Versteigerungstermin.....	194, 197
Verteilungstermin.....	197, 207
Vertreter.....	47, 51f., 54, 106f.
Verweisungsvorschrift.....	140
Verzichtsurteil.....	18, 59, 118, 123f., 171
Vollstreckungsversteigerung.....	192
Vorbereitende Maßnahmen vor der Sitzung.....	20
Vorläufige Aufzeichnung.....	6, 10, 17
Vorsitzender.....	140

## W

Wesentliche Vorgänge.....	67f., 119
Wörtliche Protokollierung.....	7f., 61
Wortwörtlich.....	62
Wortwörtliche Protokollierung.....	7

## Z

Zeitform.....	7
Zeuge.....	24, 51, 54, 70, 72, 75ff., 91, 98, 110
Zeugenbelehrung.....	84
Zeugenpflicht.....	76
Zeugnisverweigerungsrecht.....	79ff., 85f.
Zulässigkeit des Rechtsmittels.....	140
Zuschlag.....	194f.
Zuständigkeit.....	5, 28, 94
Zwangshaft.....	81
Zwangsversteigerung.....	192
Zwischenurteil.....	50, 81